



## **Statuten des Vereins „Cevi Jungschar Köniz-Liebefeld“**

mit Sitz in Köniz

### **I. Name, Grundlage**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Cevi Jungschar Köniz-Liebefeld“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

#### **Art. 2 Verbindung und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Cevi Region Bern (des Berner Regionalverbandes der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer), welcher dem Cevi Schweiz angehört und dadurch mit den weltweit tätigen YMCA/YWCA sowie den europäischen Unterorganisationen verbunden ist.

<sup>2</sup> Der Verein steht in enger Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen Köniz und Liebefeld. Die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

#### **Art. 3 Grundlagen**

Die „Pariser Basis“ des YMCA sowie dessen Folge-Übereinkommen, die Grundlagen des YWCA und das Leitbild des Cevi Schweiz dienen als Grundlage für alle Aktivitäten des Vereins.

### **II. Zweck und Tätigkeit**

#### **Art. 4 Zweck**

Der Verein bezweckt die genannten Grundlagen in vielfältiger Form zu thematisieren und sowohl seine Mitglieder wie aussenstehende Teilnehmende an seinen Anlässen zur Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen einzuladen.

#### **Art. 5 Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Gestaltung von Erlebnisprogrammen und Lager für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis vierzehn Jahren.

<sup>2</sup> Die Erlebnisprogramme finden während der Schulzeit in der Regel jeden zweiten Samstag nachmittag statt. Grundlage der Erlebnisprogramme bilden biblische Geschichten, welche die Kinder auf vielfältige Art erfahren sollen.

<sup>3</sup> Der Verein bietet nach Möglichkeit jährlich ein Schlittelwochenende, ein Pfingstlager und alternierend ein einwöchiges Herbst- oder Sommerlager an.



<sup>4</sup> Die Angebote des Vereins stehen allen Interessierten offen, ohne Ansehen ihrer Nationalität und Religion.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus:

- *Aktivmitglieder:* Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und sich dafür in einer bestimmten Funktion regelmässig einsetzt.
- *Cevi-Kids:* Cevi-Kids können Kinder und Jugendliche werden, die regelmässig an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- *Passivmitglieder und/oder Gönner:* Passivmitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

#### **Art. 7 Rechte der Cevi-Kids**

Cevi-Kids profitieren von vergünstigten Lager- und Cevi-Tenupreisen.

#### **Art. 8 Aufnahme**

<sup>1</sup> Für die Aktiv- und Passivmitgliedschaft sowie die Aufnahme als Gönner ist ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern entscheidet der Vorstand. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Vereinsversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

<sup>3</sup> Für die Cevi-Kids Mitgliedschaft ist eine Anmeldung entweder schriftlich oder online via Homepage an den Präsidenten zu richten. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme von Cevi-Kids.

#### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

#### **Art. 10 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist halbjährlich auf den 30. Juni und den 31. Dezember möglich.

<sup>2</sup> Das Austrittsbegehren muss mindestens zwei Monate vor dem Austritt schriftlich oder mündlich an den Präsidenten gerichtet werden.

<sup>3</sup> Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.



<sup>4</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Vereinsversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

<sup>6</sup> Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

##### **A. Vereinsversammlung**

##### **Art. 12 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Beschluss über das Jahresbudgets
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung der Aufnahme- und Ausschlussreurse
- h) Auflösung des Vereins

##### **Art. 13 Einberufung**

<sup>1</sup> Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt für Aktivmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Cevi-Kids, Passivmitglieder und Gönner werden über die Homepage des Vereins über das Datum der Vereinsversammlung informiert. Auf Anfrage können ihnen die Traktanden und Beilagen zugestellt werden.



<sup>4</sup> Von Gesetzes wegen kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

<sup>5</sup> Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

#### **Art. 14 Stimmrecht und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> An der Vereinsversammlung besitzen die Aktivmitglieder je eine Stimme.

<sup>2</sup> Cevi-Kids, resp. deren gesetzliche Vertretung, Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt. Sie haben zuhanden der Vereinsversammlung ein Antragsrecht und können mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.

<sup>4</sup> Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 15 Vorstandsmitglieder**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens dem Präsidenten und dem Kassier zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

<sup>4</sup> Für den Austritt des Vorstandes gelten die Regelungen von Art. 10 Abs. 1 f. der vorliegenden Statuten entsprechend.

#### **Art. 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verteilung und Überwachung der Ressorts
- e) Erstellung eines Werbekonzepts



<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt eine Ressortverteilung, mit der er Aufgaben, wie bspw. Materialchef, Gruppenleitung, Cevi-Lädeli und Singen an die Vereinsmitglieder delegieren kann.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelzeichnungsberechtigt.

<sup>4</sup> Geschäfte ab 100.- CHF bedürfen der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Wiederkehrende Geschäfte werden innerhalb des Geschäftsjahres summiert.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 17 Revision**

<sup>1</sup> Der Verein ist nicht zur Revision verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt auf Verlangen der Vereinsversammlung die Revision der Jahresrechnung durch ein befähigtes Vereinsmitglied, oder durch eine externe Person durch. Dabei wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

## **V. Finanzen**

### **Art. 18 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 19 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützung von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen
- Weiteren Einnahmen

### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung bestimmt für die Aktivmitglieder und Cevi-Kids die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt maximal 50.- CHF, der für Cevi-Kids maximal 100.- CHF.

<sup>3</sup> Gönner und Passivmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 21 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **VI. Statutenänderung**

### **Art. 22 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Die Änderung der Statuten kann mit der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Diese ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

## **VII. Auflösung und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Diese ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Köniz, 5. Oktober 2009

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Kassier:

sig. Lucien Bürki

sig. Michel Liehti

sig. Adrian Herzig